

Informationsvorlage 2014/1990		
Sachgebiet/Aktenzeichen: Sg. 21/4210.0/0	Datum 03.06.2014	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Jugendhilfeausschuss		Sitzungsdatum 23.06.2014
Betreff TOP 4: Führungszeugnisse im Ehrenamt		

Sachverhalt/Begründung

Ziel der Regelung ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur an alle öffentlichen, sondern auch an alle freien Träger der Jugendhilfe, Vereine, Jugendverbände und sonstige Jugendgruppen, die öffentliche Gelder (z. B. Gemeinde oder Landkreis) erhalten. Der Gesetzestext konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der Tätigkeitsausschluss bezieht sich auf alle Personen, die haupt- und nebenberuflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a des Gesetzes über das Bundeszentralregister (BZRG) und das Erziehungsregister festzustellen.

Der Gesetzgeber hat das Jugendamt dazu verpflichtet, zur Gewährung dieser gesetzlichen Vorgabe mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereine, Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII zu schließen.

Die Umsetzung im Landkreis Pfaffenhofen sieht wie folgt aus. Das Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung schreibt alle Vorstände der Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, an. Es wird eine Vereinbarung geschlossen, in welchen sich die Vereine verpflichten, ehrenamtlich Tätige, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, zu verpflichten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Der Vorstand fordert die ehrenamtlich tätigen Personen schriftlich auf, ein Führungszeugnis zu beantragen. Der ehrenamtlich Tätige muss bei der Wohngemeinde ein Führungszeugnis beantragen. Er bekommt hierfür vom Vorstand eine Bestätigung, dass er ehrenamtlich tätig ist, somit besteht das Anrecht auf Gebührenbefreiung für das Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem im Ehrenamt Tätigen zugesandt. Er kann dann entweder dieses Führungszeugnis beim Vorstand vorlegen, der in einer separaten Liste einträgt, wann ihm das Füh-

rungszeugnis von wem vorgelegt wurde oder er kann das Führungszeugnis an das Koordinierungszentrum „Bürgerschaftliches Engagement“ im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm senden, faxen, mailen oder persönlich vorbei bringen. Hier erhält er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ihm auf Wunsch auch nach Hause gesandt wird. Diese kann er dann dem Vorstand vorzeigen. Durch diese Alternative soll zum einen der Vereinsvorstand in der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützt werden und es soll zum anderen verhindert werden, dass nicht einschlägige Vorstrafen gegenüber dem Vorstand bekanntgemacht werden müssen.

Anlage:
Handlungsschema

genehmigt:

Sachgebietsleiter

Abteilungsleiter

Landrat Martin Wolf